

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.VI/4-192/11-1966

Wien, am 29. März 1966

Entwurf eines Gesetzes mit dem die Wahlperiode der Mitglieder der Vollversammlung der NÖ. Landarbeiterkammer verlängert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Gemäß § 25 des nö. Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. Nr. 49, werden die Mitglieder der Vollversammlung der Landarbeiterkammer auf die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode) gewählt. Die letzte Wahl fand am 18. Juni 1961 statt, sodaß die laufende Wahlperiode am 17. Juni 1966 endet.

Der Verfassungsgerichtshof hat einzelne Bestimmungen des steiermärkischen Landarbeiterkammergesetzes wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Abänderung gleichlautender Bestimmungen im nö. Landarbeiterkammergesetz stehen derzeit im Landtag in Behandlung. Es ist nicht damit zu rechnen, daß diese Novelle so zeitgerecht in Kraft tritt, daß die Wahl in die Landarbeiterkammer bis zum Ende der laufenden Wahlperiode am 17. Juni 1966 durchgeführt werden kann.

Um die Landarbeiterkammer gesetzmäßig weiterführen zu können, erscheint es erforderlich, die Wahlperiode für die Mitglieder der Vollversammlung der NÖ. Landarbeiterkammer entsprechend zu verlängern.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wahlperiode der Mitglieder der Vollversammlung der NÖ. Landarbeiterkammer verlängert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung

M a u r e r

Landesrat